

# **BGer 5A 686/2012 vom 12. November 2012**

Bundesgericht, 2012-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_686\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_686_2012)

FR: TF 5A 686/2012 du 12 novembre 2012

IT: TF 5A 686/2012 del 12 novembre 2012

## **Regeste**

Aufhebung eines Testamentes | Erbrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Kapitel "Allgemeine Verfahrensbestimmungen", die für alle Beschwerden gelten, sieht Art. 42 Abs. 2 BGG vor, dass in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.). Diese formellen Anforderungen kann eine Beschwerdebegründung nicht erfüllen, die sich nur in wenigen untergeordneten Punkten von der Rechtsmitteleingabe an das Kantonsgericht unterscheidet und sich im Übrigen mit der Berufungsschrift im kantonalen Verfahren praktisch wortwörtlich deckt. Sie setzt sich damit in keiner Weise mit den Erwägungen des Kantonsgerichts auseinander und legt nicht - auch nicht in gedrängter Form - dar, inwiefern diese Bundesrecht verletzen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246 f.). Eine Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdebegründung ist nicht einzuräumen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247 f.). Wie bis anhin unter Herrschaft des Bundesrechtspflegegesetzes von 1943 (OG; BS 3 531) gilt insoweit ein Verweisungsverbot, das ein Beschwerdeführer nicht dadurch umgehen kann, dass er seine Ausführungen vor kantonalen Gerichten in die Beschwerdeschrift hineinkopiert. Denn das Verweisungsverbot bezweckt nicht nur, dem Bundesgericht die Arbeit zu erleichtern. Es soll den Beschwerdeführer vielmehr dazu zwingen, sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, was zwangsläufig nicht geschehen kann, wenn lediglich auf frühere und damit vor Erlass des angefochtenen Entscheids erstellte Eingaben verwiesen und in kantonaler Instanz Vorgebrachtes praktisch wörtlich wiederholt wird (vgl. die Hinweise bei LORENZ MEYER, Wege zum Bundesgericht - Übersicht und Stolpersteine, ZBJV 146/2010 S. 797 ff., S. 869 ff. Ziff. 6.3.2, und zum bisherigen Recht bei GEORG MESSMER/HERMANN IMBODEN, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, 1992, N. 114 S. 153; seither, z.B. Urteile 5A\_308/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2.3 und 5A\_448/2010 vom 11. August 2010 E. 3.1.2).

### **E. 2**

Zu prüfen ist vorweg, ob die Eingabe der Beschwerdeführerin den formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung genügt. Die Beschwerdeführerin fasst einleitend die Erwägungen des kantonsgerichtlichen Entscheids zusammen und legt dar, welche drei Fragen streitig sind (S. 9 f. Ziff. 12 der Beschwerdeschrift). Ihre Rechtsrügen begründet sie wie folgt:

#### **E. 2.1**

In ihrer Berufungsschrift hat sich die Beschwerdeführerin zunächst mit der "Bindungswirkung des Erbvertrags vom 20. März 1978" befasst (S. 5 ff. Ziff. 8-12 der Berufungsschrift). Das Kantonsgericht hat die umstrittenen Bestimmungen des Erbvertrags ausgelegt und ist zum Ergebnis gelangt, dass Ziff. 4 des Ehe- und Erbvertrags vertraglicher Natur sei und nicht einseitig abgeändert oder aufgehoben werden könne (E. 5.1 S. 7 ff. des angefochtenen Entscheids). Unter der Überschrift "Qualifikation der Bestimmungen im Ehe- und Erbvertrag vom 20. März 1978 als bindende oder als testamentarische und somit widerrufbare Klauseln" legt die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht eine praktisch wörtliche Abschrift ihrer Berufungsschrift an das Kantonsgericht vor (S. 10 ff. Ziff. 13-17 der Beschwerdeschrift). Abgesehen von der neuen Überschrift unterscheiden sich die Eingaben lediglich darin, dass statt "Kinder" neu "Nachkommen" und statt "sprich der Berufungsklägerin" (S. 7 Ziff. 11 der Berufungsschrift) neu "sprich der Beschwerdeführerin" (S. 13 Ziff. 16 der Beschwerdeschrift) geschrieben steht. Nebst unbedeutenden Umformulierungen und Streichungen (z.B. S. 11 f. Ziff. 13 und 14 sowie S. 13 Ziff. 16 der Beschwerdeschrift) sowie einzelnen Anpassungen der Querverweise (S. 12 Ziff. 15 der Beschwerdeschrift) wird in der Zusammenfassung "Entgegen der Meinung des Bezirksgerichts" (S. 7 Ziff. 12 der Berufungsschrift) einfach "und des Kantonsgerichts Basel-Landschaft" (S. 13 Ziff. 17 der Beschwerdeschrift) ergänzt und - wie auch andernorts (z.B. S. 12 Ziff. 16) - derselbe Schreibfehler wiederholt (S. 13 Ziff. 17: "Denn es sind eben gerade genügen[d] Anzeichen ... vorhanden, ...").

## **E. 2.2**

Der zweite strittige Punkt betrifft die "Frage des Widerspruchs des Testaments zum Erbvertrag" (S. 8 f. Ziff. 13 und 14 der Berufungsschrift und S. 13 f. Ziff. 18 und 19 der Beschwerdeschrift). Das Kantonsgericht hat sich mit der Frage einlässlich befasst und dafürgehalten, da das Testament den Nachlass um die Liegenschaft schmälere, widerspreche es dem Erbvertrag (E. 5.3 S. 11 des angefochtenen Entscheids). Die Eingabe an das Bundesgericht stellt eine praktisch wörtliche Abschrift der Eingabe an das Kantonsgericht dar. Die Übereinstimmung belegt bereits der erste Satz, der in der Berufungsschrift "Das Bezirksgericht geht von einem Widerspruch aus" (S. 8 Ziff. 13) lautet und in der Beschwerdeschrift lediglich um "das Kantonsgericht" ergänzt wird, wobei das Tätigkeitswort versehentlich in der Einzahl "geht" stehen geblieben ist (S. 13 Ziff. 18: "Das Bezirksgericht und das Kantonsgericht Basel-Landschaft geht von einem Widerspruch... aus"). Die weiteren Unterschiede in den Rechtsschriften betreffen wiederum lediglich Anpassungen der Parteibezeichnungen und andere Nebensächlichkeiten (z.B. "Nachkommen" statt "Kinder").

## **E. 2.3**

Die dritte Streitfrage betraf die "Dauer der Bindungswirkung des Erbvertrags vom 20. März 1978" (S. 9 ff. Ziff. 15-18 der Berufungsschrift und S. 14 ff. Ziff. 20-23 der Beschwerdeschrift). Das Kantonsgericht hat eine übermässige Bindung im Sinne von Art. 27 ZGB durch den Abschluss eines Erbvertrags verneint und ergänzt, auch der Hinweis auf die *clausula rebus sic stantibus* verfange nicht (E. 5.4 S. 12 f. des angefochtenen Entscheids). Die Beschwerdeschrift ist auch diesbezüglich eine Kopie der Berufungsschrift im kantonalen Verfahren. Es finden sich dieselben Schreibfehler (z.B. in Ziff. 20 S. 14 und in Ziff. 23 S. 16 der Beschwerdeschrift bzw. in Ziff. 15 S. 9 und in Ziff. 18 S. 10 der Berufungsschrift). Nebst Anpassungen der Parteibezeichnungen und wenigen Umformulierungen findet sich in Ziff. 21 S. 15 der Beschwerdeschrift ein längerer

Einschub, der indessen rein appellatorischer Natur ist und damit keine hinreichende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid bedeutet.

### **E. 3**

Die Beschwerdeschrift erweist sich insgesamt als eine praktisch wörtliche und nur in formalen Nebenpunkten angepasste und ergänzte Abschrift der Berufungsschrift im kantonalen Verfahren. Die Beschwerdebeurteilung erfüllt damit die formellen Anforderungen offensichtlich nicht, so dass darauf im beschleunigten Verfahren nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerdeführerin wird damit kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), hingegen nicht entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht entsprochen werden. In Anbetracht der veröffentlichten ständigen Praxis des Bundesgerichts hat sich ihr Begehren von Anfang an als aussichtslos erwiesen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Mit Rücksicht auf ihre ausgesprochen prekäre wirtschaftliche Lage ist auf die Erhebung von Gerichtskosten indessen zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.